



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

Halle, 14.08.2013

**Beantwortung der Fragen von Herrn Stadtrat Swen Knöchel – Fraktion DIE LINKE  
im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 04. Juli 2013**

**Vorlagen- Nummer: VI/2013/11777**  
**TOP: 4.1**

**Herr Knöchel bat die Stadtverwaltung zu prüfen, ob es rechtlich zulässig wäre, die vorliegende Satzung rückwirkend zum 1.1.2013 – als Heilungssatzung - nur für 1 Jahr zu beschließen.**

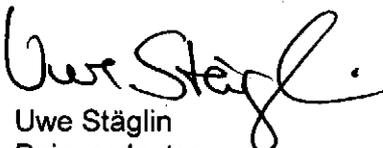
Antwort der Verwaltung:

Der zeitliche Rahmen für die Erhebung einer Gebühr leitet sich aus dem **Grundsatz der Periodengerechtigkeit** ab.

Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen.

Aus dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit folgt, dass sich der Kalkulationszeitraum mit dem Veranlagungszeitraum (für diese ermittelte Gebühr) decken muss. (siehe Driehaus Teil III, Benutzungsgebühren, Abschnitt IV. Grundprinzipien der Gebührenerhebung, Ziff. 17. Zeitlicher Rahmen).

Insofern muss die vorliegende Satzung bei erfolgter 2-Jahres-Kalkulation auch für 2 Jahre gelten (unabhängig davon, ob sie rückwirkend oder für die Zukunft in Kraft gesetzt würde).

  
Uwe Stäglin  
Beigeordneter